

Satzung des Vereins „Gemeinsinn“

§1. Name, Sitz und Eintragung

1. Der Name des Vereins lautet „Gemeinsinn“
2. Er hat seinen Sitz in Greifswald.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Initiativen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen in Greifswald und Umgebung, der politischen Bildung, Kultur, Kommunikation und des nachbarschaftlichen Miteinanders.
2. Dies soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - a. die Unterstützung von Initiativen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensbedingungen von Familien, zur Schaffung von Mehr-Generationen-Wohn-Projekten, zur Schaffung kostengünstigen Wohnraums,
 - b. das Bereitstellen von Räumen als Nachbarschaftstreffpunkt, zur Selbstorganisation und für den kulturellen und politischen Austausch,
 - c. die Organisation und Durchführung von Hof- oder Straßenfesten zur Stärkung der Nachbarschaft.
3. Der Verein versteht sich als Teil eines Solidarzusammenschlusses im Wohnbereich. Er ist Mitglied im Verein MIETSHÄUSER SYNDIKAT. Er verfolgt den Zweck: Selbstorganisierte und sozial gebundene Wohnprojekte zu schaffen und zu unterstützen, das Recht auf Wohnraum für alle zu fördern!

§3. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich bereit erklären, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung (MV) nach mündlichem Antrag.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und andere diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Dem widersprechende Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu den genannten Zielen oder den Menschenrechten im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.
5. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es im Gegensatz zu den genannten Zielen oder den Menschenrechten handelt oder sich in einer Partei oder Organisation engagiert, die zu den genannten Zielen oder den Menschenrechten im Widerspruch steht. Vor der Entscheidung ist die bzw. der Auszuschließende anzuhören. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung ohne die Auszuschließende bzw. den Auszuschließenden.

§4. Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche MV muss auf Antrag von mindestens drei Vereinsmitgliedern einberufen werden.
3. Zur ordentlichen sowie zur außerordentlichen MV wird mindestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
4. Die Beschlüsse der MV sollen einstimmig gefällt werden. Sie beschließt jedoch mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.
5. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und von der protokollierenden Person unterzeichnet.
7. Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Aufgaben des Vereins vom Plenum, dem regelmäßigen Treffen der Mitglieder, wahrgenommen.

§5. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Personen, die von der MV für zwei Jahre gewählt werden. Der Vorstand ist der MV verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden.
2. Es soll darauf geachtet werden, dass Menschen unterschiedlichen Geschlechts im Vorstand vertreten sind.
3. Jeweils ein Vorstandsmitglied ist gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§6. Vermögen und Beiträge

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaiger Gewinn darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden von der MV bestimmt.

§7. Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§8. Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins weiter im Sinne des bisherigen Zwecks zu verwenden: Es wird als Zweckvermögen (unselbständige Stiftung) dem Mietshäuser Syndikat zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am Sonntag, 24.02.2019 beschlossen.